

ARTIKEL EINS

Österreich ist eine
demokratische Republik.
Ihr Recht geht
vom Volk aus.

DAS ARBEITSÜBEREINKOMMEN (Fassung bei Konstituierung)

Inhalt:

1. Was ist ARTIKEL EINS?	2
2. Die Ziele von EINS	3
3. Die gemeinsamen Werte von EINS.....	4
4. Die bei EINS zu beachtenden Tabus	6
5. Voraussetzung für die Teilnahme bei EINS.....	6
6. Allgemeine Vorgehensweise ab der Mitgliedschaft bei EINS.....	7
7. Die Kandidatur für EINS	8
8. Vorgehensweise von EINS ab einer Wahlauszählung.....	9
9. Die Amtsausübung für EINS.....	10

1. Was ist ARTIKEL EINS?

- (1) ARTIKEL EINS (in der weiteren Folge nur EINS genannt) ist als österreichische politische Partei eine **Zweck- und Wertegemeinschaft** zwischen zumindest in Teilgebieten ähnlichen Gruppierungen (in der weiteren Folge Mitglieder genannt).
- (2) EINS ist darüber hinaus eine **friedliche und gewaltfreie Reformbewegung** auf dem Boden der **Demokratie und Rechtsstaatlichkeit**.
- (3) EINS setzt auf **Überzeugungsarbeit, Vertrauenswürdigkeit** und daher entsprechende **Verlässlichkeit** sowie **Geradlinigkeit**.
- (4) EINS hat als politische Partei durch das Statut und dieses dort als verbindlich eingebundene Arbeitsübereinkommen ein eigenes, durchaus **strenges Regelwerk, einen Wertekatalog und ein Vorhabensprogramm**.
- (5) Diese ersetzen aber nicht die Regelwerke, Wertekataloge und Vorhabensprogramme bzw. Vorgehensmodelle oder Priorisierungen der Mitglieder, sondern sie kommen zu diesen als **übergeordnet und gemeinsam getragen** hinzu.
- (6) EINS bekennt sich zur **politischen Meinungsvielfalt**. Unterschiedliche Sichtweisen und Lösungsansätze sind - sofern im Rahmen des rechtlichen Rahmens und der damit gebührenden Meinungsfreiheit - in einer gesellschaftlichen Gemeinschaft völlig natürlich. Innerhalb des Spielraums der gemeinsamen Ziele, Werte, Tabus und vereinbarten Regeln im Statut und diesem Arbeitsübereinkommen werden daher die **unterschiedlichen Programme, Vorgehensmodelle und Schwerpunkte** der Mitglieder als eigenständig respektiert.
- (7) Den Gruppierungen, die sich als Mitglieder bei EINS bewerben ist es wichtig, in diese Kooperation einzutreten um dort ihre Kräfte zu bündeln, weiter auszubauen und so auch die Kooperation insgesamt zu stärken.
- (8) Sie sind gewillt, für diese Ziele gemeinsam Zeit und Ressourcen – je nach bester Möglichkeit - zu investieren.
- (9) Aus unterschiedlichen Fähigkeiten, Kompetenzen, Möglichkeiten und Stärken soll EINS insgesamt und somit auch jedes einzelne Mitglied profitieren, da so einzelne Schwächen gemindert und gemeinsame Stärken besser zur Geltung gebracht werden.
- (10) Die Mitglieder **fördern und ergänzen** einander in EINS nach besten Möglichkeiten, sind gewillt, den Arbeits- und Entwicklungsprozess gemeinsam flüssig zu halten und handeln **nicht zum Schaden anderer Mitglieder**.

- (11) Dies abgesehen von der Darlegung unterschiedlicher politischer Ansichten und den politischen Umsetzungskonsequenzen daraus, der Überprüfung der Regeleinhaltung durch die Mitglieder und der allfälligen Effektuierung von Sanktionen daraus.

2. Die Ziele von EINS

- (1) Da Österreich in der heutigen politischen Tagespraxis keine demokratische Republik ist, in der das Recht tatsächlich vom Volk ausgeht möchte EINS den **Bürgern und Wählern** als maßgeblichen politischen Nutzen
- a) eine **breitere Auswahl** an chancenreichen Gruppierungen für den Einzug in die Gremien (keine „*verlorenen oder verschenkten Stimmen*“),
 - b) eine weit **bessere Einhaltung von Wahlversprechen** und
 - c) eine viel breitere verbindliche **Einbindung in direktdemokratische Entscheidungen** bieten.
 - d) Vor allem wird EINS auch auf jene erforderlichen **Verbesserungen in der österreichischen Bundesverfassung und sonstigen Gesetzgebung** hinarbeiten, die eine **vollinhaltliche Umsetzung des Grundsatzes von Artikels 1 der Bundesverfassung** gewährleisten: *Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.*

EINS möchte daher nicht nur auf der heutigen Gesetzesbasis wesentlich **mehr verbindliche direktdemokratische Entscheidungen** bundesweit und regional herbeiführen - insbesondere zu maßgeblichen und kontrovers betrachteten Fragestellungen, sondern diese Entscheidungsform auch **wesentlich bürgernäher und praktikabler in der Bundesverfassung (etc.) verankern.**
 - e) EINS tritt für eine strikte **Trennung voneinander unabhängiger Staatsgewalten** (Legislative, Exekutive, Judikative) und eine gewährleistete Rechtsstaatlichkeit / tatsächlich gelebte Gleichheit vor dem Gesetz mit weisungsfreien Staatsanwälten sowie unabhängigen und objektiven Gerichten ein. Ebenso für freie investigative Medien und die Entpolitisierung unabhängiger Institutionen (Volksanwaltschaft, Rechnungshof, Nationalbank, Statistik Austria, ...).
 - f) Da Österreich ein sehr **teures Politsystem** hat tritt EINS für eine **gesetzliche Kostenreduktion** diesbezüglich (Reduktion der Parteienfinanzierung und politischen Spitzenbezüge etc.) und eine **fairere Balance in der Mittelverwendung** ein (große vs. kleine Parteien, Spitzenpolitiker vs. Lokalpolitiker etc.).

- (2) EINS möchte in einer möglichst fairen und dauerhaften Kooperation von **Gruppierungen**
- a) bei lokalen oder überregionalen Wahlgängen eine **leichtere Überwindung der Einzugshürden** für politische Gremien und Funktionen und
 - b) daher **bessere Chancen** für die Erlangung eines Mandats bzw. einer politischen Funktion bieten,
 - c) danach bei erfolgreicher Kandidatur organisatorisch und wirtschaftlich einen **gemeinsamen administrativen Betrieb der politischen Tätigkeit** gewährleisten und
 - d) **zu konsensualen Vorhaben gemeinsam tätig werden.**
 - e) Durch die **Bündelung der Anstrengungen unterschiedlicher teilnehmender Gruppierungen** (mit unterschiedlichen Programmen und Vorgehensweisen – somit auch unterschiedlichen Zielgruppen) soll möglichst allen, aber zumindest den Kandidaten einiger Mitglieder der Einzug in die Gremien ermöglicht werden.
 - f) Ziel von EINS ist eine **langfristige Kooperation auf Augenhöhe**, in der sich jedes Mitglied gut aufgehoben und gemäß den geltenden Regeln fair behandelt fühlt – so dass bei allen (trotz allenfalls erst später erzielbarer Erfolge) die Überzeugung besteht, dass die Kooperation im Rahmen von EINS ein besserer Weg ist, als ein politischer Alleingang. Das bedingt jedoch auch einen hohen Anspruch im Umgang miteinander.
 - g) EINS tritt für ein **einheitliches, faires und vereinfachtes Wahlrecht** nach dem Prinzip „*Gleiches Recht für alle*“ ein – also insbesondere für einen Wegfall der Benachteiligung außerparlamentarischer und kleiner wahlwerbender Parteien. Diese Benachteiligungen betreffen z.B. unfaire Bedingungen beim Sammeln von Unterstützungserklärungen, Prozhürden für die Erlangung von Mandaten, eine unbalancierte Berichterstattung in den öffentlich-rechtlichen Medien und für Kleinparteien unleistbare Auflagen bei den Rechenschaftsberichten.

3. Die gemeinsamen Werte von EINS

- (1) EINS und ihre Mitglieder stellen den Menschen, seine Freiheit und Würde in den Mittelpunkt ihres Handelns. Die „[Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#)“ der UNO sowie die „[Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grund-](#)

freiheiten“ des Europarats gelten in ihrer strengsten Auslegung als Richtschnur dafür.

- (2) Darüber hinaus sind die Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz und der Anspruch jeder Person auf eine Behandlung durch staatliche Organe ohne Willkür nach Treu und Glauben als gemeinsame Grundprinzipien zu nennen.
- (3) EINS und ihre Mitglieder begründen ihr Handeln darüber hinaus auf den international anerkannten Regeln des Völkerrechts, den Werten von staatlicher Unabhängigkeit, Freiheit und gelebter Demokratie, der strikten Trennung voneinander unabhängiger Staatsgewalten, der Rechtsstaatlichkeit und Entpolitisierung unabhängiger Instanzen, der tatsächlichen Pressefreiheit, Verantwortung – insbesondere gegenüber dem Bürger und Wähler - sowie beim Umgang mit dessen Steuermitteln, Rationalität und Besonnenheit, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Respekt, der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und Handlungen sowie der friedlichen Konfliktlösung und Gewaltfreiheit.
- (4) Gemeinsam ist den Mitgliedern, nach bestem Wissen und Gewissen nachhaltig für ein glückliches, friedvolles Leben der Menschen in Österreich und auf diesem Planeten in einer gesunden und möglichst artenreichen Natur sorgen zu wollen. Sie sehen sich gemeinsam als aktives Element im Einsatz zur Erreichung notwendiger positiver Veränderungen im gesellschaftlichen, sozialen, ökologischen und ökonomischen System.
- (5) Unterschiedlich sind zum Teil die von den Mitgliedern dafür als sinnvoll erachteten Maßnahmen, Wege und Priorisierungen.
- (6) In einem offenen Denk- und Diskussionsprozess besteht innerhalb von EINS ein Wettbewerb der Konzepte, Ideen und Meinungen, bei welchem letztlich der Wähler die Entscheidung haben soll, welchem Konzept und somit welchem Mitglied bzw. welchem Kandidaten er sein Vertrauen schenkt. Auch bezüglich unterschiedlicher Methoden zum Finden dieser Meinung werden keine Denkverbote auferlegt – selbst wenn die eigene Meinung (ganz oder in Teilaspekten) anders oder sogar konträr dazu sein sollte. Auch der reine Protest ist - im Rahmen des geltenden Rechts, friedvoll und gewaltfrei - eine legitime Form der politischen Meinungsäußerung.
- (7) Es wird nach bestem Wissen und Gewissen offen und wahrhaftig geredet und gehandelt. Die Mitglieder und ihrer Vertreter pflegen dabei jedenfalls einen friedlichen, respektvollen und korrekten Umgang miteinander.

4. Die bei EINS zu beachtenden Tabus

Obwohl gesetzlich zumeist ohnehin geregelt erscheint es aufgrund von politischen Ereignissen in der jüngeren Vergangenheit besonders wichtig, die nachfolgenden Tabus in den Fokus der von EINS und ihren Mitgliedern gemeinsam getragenen Verbote zu rücken:

- (1) Selbst wenn es große Kritik am Status Quo gibt bietet dieser die gesetzliche Basis, von der auszugehen und die auch im weiteren Verlauf des eigenen Handelns bestmöglich einzuhalten ist.
- (2) EINS und ihre Mitglieder widersagen der Korruption und dem Amtsmissbrauch.
- (3) Strafrechtlich relevantes Handeln – insbesondere bei politischer Relevanz und darunter vor allem staatsfeindliches Handeln (§ 242 ff [StGB](#)) – stellt ab dem Erkennen einen klaren Nichtaufnahme- bzw. Ausschlussgrund dar und wird ggf. zur Anzeige gebracht.
- (4) EINS und ihre Mitglieder lehnen effektheisenden Aktionismus, die Revolution als rechtswidrigen Umsturz, den gewaltvollen Klassenkampf, die gesellschaftliche Polarisierung und den bloßen Populismus ab.
- (5) EINS möchte überzeugen, aber **nicht missionieren** - besonders nicht unter der Anwendung von Druck, Zwang oder gar Gewalt.
- (6) EINS tritt aktiv - doch gewaltfrei und im Rahmen des rechtlichen Rahmens - allen Bestrebungen entgegen, die den Werten von EINS grob widersprechen. Insbesondere gilt dies für jede Form von Unterdrückung und Machtmissbrauch, Gewalt, Willkür, Extremismus, Rassismus und Ausgrenzung, gesellschaftliche Polarisierung und Feindbilder gegenüber Andersdenkenden (die sich im Rahmen des gesetzlich erlaubten Rahmens und Rechtes bewegen), Ausbeutung, jede Form von Leibeigenschaft und Raubbau an unserem natürlichen Lebensraum.

5. Voraussetzung für die Teilnahme bei EINS

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist ein schriftlicher Antrag der Gruppierung, in welchem diese bekräftigt, die Ziele, Werte, Tabus und Regeln von EINS gemäß dem Statut und diesem Arbeitsübereinkommen nicht nur mitzutragen, sondern in einer gemeinsamen Zukunft dieser politischen Kooperation auch gewissenhaft einzuhalten.
- (2) Die Gruppierung hat zu diesem Zweck auch die für sie geltende Satzung oder ein gleichwertiges Regelwerk (sofern vorhanden) und zumindest das zuletzt gültige

Programm bzw. Vorgehensmodell vorzulegen bzw. die verfolgte Absicht schriftlich darzulegen.

- (3) Kommen die bisherigen Mitglieder von EINS einstimmig zu dem Schluss, dass diese Unterlagen und Angaben gemäß Absatz 1 mit den genannten Grundlagen von EINS übereinstimmen, so erfolgt eine Aufnahme des neuen Mitglieds.
- (4) Die Aufnahme kann jedoch auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

6. Allgemeine Vorgehensweise ab der Mitgliedschaft bei EINS

- (1) Mit ihrem Beitritt zu EINS mittels schriftlicher Erklärung und deren Annahme akzeptieren die Mitglieder von EINS sowohl die im Statut und hier im Arbeitsübereinkommen **festgelegten Regeln** sowie die darauf nach demokratischen Grundsätzen darauf aufbauend **weiter festzulegenden Bestimmungen** und ebenso erwirkten **Entscheidungen** in dieser Kooperation.
- (2) Hauptaufgabe von EINS in ihrer Abgrenzung zu den Mitgliedern ist neben der **formalen Führung und Gestionierung** von EINS selbst und die Obsorge für die **Einhaltung des Statuts sowie dieses Arbeitsübereinkommens** durch die Mitglieder und die für diese tätigen Personen die **organisatorische und wirtschaftliche Gestaltung des gemeinsamen politischen Tagesbetriebs**.
- (3) EINS verwaltet die eigene Homepage (www.artikel-eins.at) sowie die zugehörigen Social Media-Plattformen und stellt diesbezüglich auch eigene Beiträge bereit, die auf der gemeinsamen Zielsetzung beruhen.
- (4) Die Mitglieder versorgen EINS laufend mit den eigenen Beiträgen, die auf der Homepage von EINS bekannt gemacht werden sollen, sind aber für ihre eigenen Beiträge selbst redaktionell verantwortlich (sofern nicht von EINS abgeändert).
- (5) Darüber hinaus betreiben die Mitglieder ihre eigenen Homepages und damit verbundenen Social Media-Plattformen.
- (6) EINS wird zur Orientierung der Bürger und Wähler eine **Übersicht bereitstellen**, zu welchen Punkten die Mitglieder welche Position einnehmen, wo also insbesondere **vollinhaltliche oder teilweise Übereinstimmungen und wozu widersprüchliche Positionen** bestehen oder wo – z.B. aufgrund anderer Vorgehensweisen des Mitglieds - **noch keine Festlegung** getroffen werden kann.
- (7) Zwischen EINS und den Mitgliedern (auch zwischen diesen untereinander) bestehen hinsichtlich der gemeinsam zu erfüllenden gesetzlichen Verpflichtungen und auch bezüglich der Bestimmungen dieses Regelwerks gemäß Statut und Ar-

beitsübereinkommen weitreichende **Transparenzpflichten und gegenseitige Kontrollrechte** - insbesondere für Einnahmen und Ausgaben, Wahlkampfkosten, Spenden, Spesen, Nebenbeschäftigungen et cetera. Außerdem haben die Mitglieder EINS bei der Erstellung der **Rechenschaftsberichte** durch komplette Offenlegung der eigenen Gestionierung ausreichend zu unterstützen.

7. Die Kandidatur für EINS

- (1) Die Mitglieder von EINS dürfen grundsätzlich während ihrer Mitgliedschaft weder als gesamte Liste bzw. Partei noch als Teilorganisation noch in Form von Einzelkandidaten etc. **separat und unabhängig von EINS bei einem Wahlgang kandidieren** - außer EINS tritt bei dieser Wahl nicht an.
- (2) Bei der **Wahl einzelner Personen für eine Funktion** (z.B. Bundespräsident) gilt dies unter der Maßgabe, ob sich EINS auf einen gemeinsamen Kandidaten einigt und diesen unterstützt.
- (3) Es kann im Ausnahmefall ein davon abweichender **Antrag an EINS** gestellt werden, der nach den Grundsätzen des Statuts und dieses Arbeitsübereinkommens zu entscheiden ist.
- (4) **Unterstützungserklärungen** für ein Mitglied, die ohne Wissen und Zutun der Gruppierung für sie durch Dritte gesammelt werden sind hier nicht zu berücksichtigen, sondern erst wenn die Gruppierung selbst eine solche Abgabe bzw. Sammlung initiiert, durchführt oder die Ergebnisse daraus weiter verwertet.
- (5) Die Mitglieder legen ihre **Wahlprogramme** fest. An die Stelle inhaltlicher Festlegungen können auch fix zugesicherte und daher in der Folge auch einzuhaltende Vorgehensweisen treten (z.B. innerhalb des Mitglieds abzuhaltende Bürgerparlamente, reiner Protest, ...).
- (6) Diese Vorhabenskataloge sind vor dem jeweiligen Wahlgang bei EINS einzureichen und werden auf Gesetzes- und Regelkonformität, Auslegungsklarheit und korrekte Zuordnung zum Entscheidungsspielraum des jeweiligen Gremiums geprüft.
- (7) Die genehmigten Wahlprogramme werden – getrennt nach den einzelnen Wahlgängen – auf der Homepage von EINS (www.artikel-eins.at) veröffentlicht, später bei erfolgreicher Kandidatur des Mitglieds für die Dauer der Legislaturperiode verfügbar gehalten und auch auf ausreichende Einhaltung überwacht.
- (8) Die Mitglieder nominieren im eigenen Ermessen ihre **Kandidaten** und melden diese für jeden Wahlgang bei EINS ein. Die Kandidaten werden von EINS nach ei-

nem vorher gemeinsam festgelegten Modus so gereiht, dass kein Mitglied bevorzugt oder benachteiligt wird.

- (9) Jedes Mitglied nominiert pro Wahlgang auch einen Sprecher für seine Kandidatur.
- (10) Der durch die Mitglieder gewählte Erstgereichte auf der Kandidatenliste fungiert – ungeachtet zu seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Mitglied – als **Sprecher für sämtliche Kandidaten** von EINS und die in ihr vertretenen Mitglieder. Soweit er als Sprecher für EINS tätig ist hat er neutral sämtliche innerhalb von EINS zu einem Thema vertretenen Sichtweisen darzulegen bzw. Vorgehensweisen darzustellen. Die der eigenen Gruppierung kann er klar davon abgegrenzt erläutern.
- (11) Ab einer Kandidatur (d.h. spätestens beim Beginn der Sammlung von Unterstützungserklärungen) und bis zur Beendigung politischer Funktionen oder einer erfolglosen Bewerbung hat jeder über EINS nominierte oder gewählte Mandatar eine kurze **Beschreibung seiner Person** über die Homepage von EINS verfügbar zu halten. Diese hat zwingend die Ausbildung und den beruflichen sowie politischen Werdegang in Kurzform (den familiären und privaten Bereich in Kurzform optional), ein aktuelles Portraitfoto (ein Monat vor der Kandidatur oder jünger) und zumindest eine bekanntgegebene **Erreichbarkeit** (Telefon, e-Mail, Adresse, ...) zu enthalten. Die betreffende Person ist für die **Aktualisierung** der Informationen selbst verantwortlich.
- (12) Jedes Mitglied organisiert – finanziell und in der Methodik - autark seinen **Wahlkampf** für EINS und forciert dabei insbesondere das eigene Programm bzw. Vorgehensmodell sowie die eigenen Kandidaten im Sinn eines Vorzugsstimmen-Wahlkampfes bei EINS.
- (13) Unterstützungserklärungen für EINS stehen als ausdrücklicher Bestandteil der Selbstverpflichtung der Mitglieder uneingeschränkt EINS zur Verfügung – ganz egal, über welches Mitglied sie gesammelt wurden. Eine Verfügung darüber bzw. die Organisation der Verwendung steht nur dem Vorstand von EINS zu.

8. Vorgehensweise von EINS ab einer Wahlauszählung

- (1) Die Mitglieder von EINS und insbesondere deren Kandidaten **respektieren die Reihung durch die Wähler**, deren Entscheidung mittels Vorzugsstimme vollinhaltlich berücksichtigt werden:
- (2) Die pro Wahlgang auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Vorzugsstimmen werden zuerst pro Mitglied addiert, was den Prozentsatz der auf dieses Mitglied

entfallenden Mandate und den prozentuellen Anteil an öffentlichen Geldern für dieses Mitglied ergibt.

- (3) Innerhalb der Kandidatenliste des Mitglieds erhalten dann die Personen mit den meisten Vorzugsstimmen die zu vergebenden Mandate. Erzielte Direktmandate bleiben davon natürlich unberührt und stehen dem jeweiligen Kandidaten zu. Ein Stimmenüberhang wird dabei wieder für das jeweilige Mitglied berücksichtigt.
- (4) Stimmen für EINS ohne einer dabei vergebenen Vorzugsstimme kommen zwar EINS insgesamt zugute, spielen aber für die Zuordnung erreichter Mandate zu den Mitgliedern und deren Kandidaten keine Rolle.
- (5) Auch wenn ein Mitglied in einem Wahlgang **nicht mit genügend Vorzugsstimmen für ein Mandat bedacht** wurde spielt es dennoch eine wesentliche Rolle bei der weiteren Gestaltung der praktischen politischen Arbeit von EINS: Es ist gleichberechtigt an der **Überwachung der Einhaltung der gemeinsamen Regeln** beteiligt. Ferner nimmt es auch an den **Beratungen der politischen Vorgehensweise** überall dort inhaltlich und bezüglich der Vorgehensweise teil, wo die Mitglieder und ihre Mandatare nicht an ihre eigenen politischen Versprechen gebunden sind. Mittels friedvollem Dialog und sachlichem, respektvollem Diskurs werden einerseits möglichst optimale Lösungen und andererseits eine möglichst breite Akzeptanz für die Lösungsvorschläge von EINS auf einer gemeinsamen Basis angestrebt.
- (6) Ebenso genießen diese Mitglieder so wie jedes andere auch den Vorteil der **anteilig (gemäß Vorzugsstimmenergebnis pro Wahlgang) auf diese Gruppierung entfallenden öffentlichen Gelder** (Partei- und Clubförderung etc.) für eben den entsprechenden Wahlgang. Die erforderlichen Mittel für die formale, gesetzlich vorgeschriebene Aufrechterhaltung von EINS haben Vorrang und sind vor jeder Ausschüttung an die Mitglieder in Abzug zu bringen.

9. Die Amtsausübung für EINS

- (1) Die **Glaubwürdigkeit ist in EINS das höchste gemeinsame Gut**. Das erfordert ein **hohes Maß an Qualität in der politischen Arbeit und Wirkung nach außen**.
- (2) Die für EINS tätigen Personen im öffentlichen Dienst haben ihr **Amt gemäß den Bestimmungen der Gesetze, des Statuts und dieses Arbeitsübereinkommens korrekt, transparent und (möglichst) sparsam auszuüben**.
- (3) EINS **lehnt einen Klubzwang ab**, der gewählten Mandataren oder anderen Funktionsträgern im öffentlichen Dienst ein von ihrem Wahlprogramm abweichendes Vorgehen und Stimmverhalten auferlegt. Das freie Mandat laut § 56 B-VG bietet

allen gewählten oder ernannten Personen der in EINS vertretenen Mitglieder größtmögliche Freiheit und somit die **Möglichkeit, das eigene Programm oder zugesicherte Vorgehen im Rahmen der repräsentativen Demokratie bestmöglich umsetzen.**

Es bestehen daher weder ein **Klubzwang** noch eine sonstige ähnliche Verpflichtung der Nominierten bzw. Gewählten, die über die Verpflichtungen aus dem Statut und diesem Arbeitsübereinkommen hinausgehen.

Zum **Erhalt der Glaubwürdigkeit** von EINS - und somit auch der in ihr vertretenen Mitglieder - wird von ihren Mandataren und Funktionsträgern im Sinn der repräsentativen Demokratie die **bestmögliche Umsetzung des eigenen Programms bzw. sonstiger Wahlversprechen erwartet.** Denn dafür wurde den Mitgliedern bzw. Kandidaten von den Wählern auch das Vertrauen geschenkt und anderen Mitgliedern bzw. Kandidaten womöglich nicht. Die Glaubwürdigkeit von EINS insgesamt - und auch der anderen in ihr vertretenen Gruppierungen - würde andernfalls durch ein Abweichen von den jeweiligen Wahlversprechen beeinträchtigt und zukünftige Chancen deutlich gemindert werden.

- (4) Durch das Versprechen, bestmöglich die gegebenen Wahlversprechen zu erfüllen werden die Mandatare von EINS daher stets auf der **Suche nach freien Mehrheiten** bei den jeweiligen Inhalten gemäß ihren Wahlversprechen sein, statt sich irgendeiner Parteitaktik und Koalitionszwängen zu unterwerfen.

Da die Umsetzung der Wahlversprechen und die Suche nach freien Mehrheiten dafür Vorrang hat, werden Initiativen, die in die seitens der Mitglieder angestrebten Richtung gemäß dem einzelnen Veränderungskonzept gehen, unterstützt – egal aus welcher politischen Richtung heraus diese Maßnahmen betrieben werden. **Die Unterstützung gilt dabei dem jeweiligen Vorschlag, NICHT der politischen Gruppierung!**

Umgekehrt wird (wohl wissend, dass dem sehr oft nicht so ist) davon ausgegangen, dass politische Funktionsträger aller politischen Gruppierungen ebenfalls ihren Wahlprogrammen und –versprechen verpflichtet sind bzw. sein müssten, und sie daher entsprechende Initiativen der Mitglieder von EINS unterstützen (müssten).

- (5) Bei erfolgreicher Kandidatur sind die **Programme und Wahlversprechen aber nicht als absolutes Versprechen zu verstehen, dass der angestrebte Zustand oder die die angestrebte Veränderung dann zwingend eintreten wird.** Dies ist vom jeweiligen Einflussbereich / den Mehrheitsverhältnissen abhängig. Sehr wohl ist aber daraus der Anspruch abzuleiten, dass sich die jeweilige Person in Ausübung der politischen Funktion nach bester Möglichkeit für die Erreichung

des Zustands / der Veränderung gemäß dem Programm bzw. Wahlversprechen des jeweiligen Mitglieds einzusetzen hat. Dieser Umstand ist von den Mitgliedern auch stets in der Kommunikation gegenüber den Bürgern und Wählern klarzustellen.

- (6) Die für EINS gewählten Personen unterliegen dem **Gebot der Sachlichkeit** – auch für die Besetzung öffentlicher Stellen und bezüglich der **Beurteilung nach Qualifikation der dafür zur Verfügung stehenden Bewerber**.
- (7) **Personen** sind – ungeachtet ihres Geschlechts, Religion, Abstammung, politischen Geschichte / Zugehörigkeit oder sonstiger Kriterien – ausschließlich nach ihrer Eignung, Glaubwürdigkeit, der gesinnungsmäßigen Übereinstimmung mit dem jeweiligen Programm bzw. Wahlversprechen sowie den mit der Auswahl verbundenen vorhersehbaren bzw. schon bisher verursachten Kosten auszuwählen. Dies eben sofern die geltenden Bestimmungen nichts anderes verlangen (z.B. Altersgrenzen, Staatsbürgerschaft etc.).

Die Handlungen oder sonstigen Kriterien außerhalb der politischen Tätigkeit sind dabei nur insoweit von Belang, als die Eignung, Glaubwürdigkeit oder gesinnungsmäßige Übereinstimmung maßgeblich beeinträchtigt wäre. Für **Fehlverhalten außerhalb der politischen Tätigkeit** gelten dieselben Maßstäbe und Zuständigkeiten, wie für jede andere Person auch (Gleichheit vor dem Gesetz, der Justiz und den Behörden). Umso strengere Maßstäbe sind hingegen für die Handlungen oder sonstigen Kriterien innerhalb der politischen Tätigkeit anzuwenden!

- (8) Nur in diesem Kontext sind **Koalitionen zu bestimmten Personen- oder Sachentscheidungen** in der Form von Willensübereinstimmungen zwischen den Mitgliedern von EINS und anderen politischen Gruppierungen bzw. Mandataren möglich.
- (9) Jede für EINS gewählte Person ist auch der **rechtlichen Qualität** ihrer Entscheidungen verpflichtet. Sie soll sich durch Gespräche mit den Betroffenen, Beteiligten, Sachverständigen und andere Konsultationen sowie durch genaues Studium der Unterlagen von der Ausgangslage und der Sinnhaftigkeit einer Neuregelung überzeugen.
- (10) Sofern sich Rahmenbedingungen derart ändern, dass einem Mitglied von EINS bzw. den für sie tätigen Personen die Weiterverfolgung eines eigenen Programmpunkts nicht mehr sinnvoll erscheint, steht es diesem Mitglied bzw. ihren Mandataren – im Rahmen der Grundsätze von EINS - frei, dazu eine **Volksbefragung** in die Wege zu leiten. **Ein Abgehen vom eigenen Programm oder Vorgehen bloß nach Gutdünken steht aber nicht zu Gebot.**

Volksbegehren und Petitionen mit einer Unterstützung durch 10 Prozent der je Region betroffenen Wahlberechtigten (mindestens aber 20 Personen) sollen in eine **verbindliche direktdemokratische Entscheidungen** (bundesweit oder regional) durch die betroffenen Wahlberechtigten übergeführt werden, sofern nicht ohnehin bereits die Unterstützung durch eine Mehrheit der je Region betroffenen Wahlberechtigten erfolgt ist. Im letzteren Fall ist dieses Volksbegehren bzw. diese Petition bereits als verbindliches Votum zu betrachten und die Entscheidung direkt im Rahmen der repräsentativen Demokratie zu treffen.

Dies gilt auch für die **Außerkraftsetzung bereits getroffener Entscheidungen** (Gesetze und Verordnungen, Verträge – sofern noch rückabzuwickeln etc.), sofern sich die Mehrheit der für die jeweilige Region stimmberechtigten Wahlberechtigten für eine Außerkraftsetzung ausspricht.

Dem steht jedoch gegebenenfalls ein **gegenteiliges eigenes Wahlversprechen, sowie die gemeinsamen Ziele, Werte und Tabus von EINS im Weg**, auf welche sich die Wähler im Rahmen der repräsentativen Demokratie verlassen können müssen. Da sachpolitische Volksabstimmungen derzeit laut Artikel 43 B-VG nur über bereits beschlossene Gesetze durchgeführt werden können, würde eine Volksabstimmung solche Beschlüsse auch gegen die Ziele, Wahlversprechen, Werte und Tabus von EINS bzw. ihrer Mitglieder voraussetzen. Diese würden aber die Glaubwürdigkeit von EINS beschädigen und sind daher unzulässig.

EINS setzt sich aber für **zweckmäßige Änderungen der Bundesverfassung** ein, die solche Problemstellungen vermeiden und – durch geeignete Rahmenbedingungen flankiert – eine **uneingeschränkte Anwendung des Artikel 1 B-VG auch für derartige Fragestellungen** erlauben.

- (11) Jeder über EINS gewählte Mandatar hat seine **Entscheidungen** und sein **Stimmverhalten** innerhalb dieser politischen Funktion unverzüglich über die Homepage von EINS offenzulegen sowie die Entscheidungen und das Stimmverhalten zu begründen. Dies insbesondere deshalb, da anzunehmen ist, dass bei manchen Vorlagen allem Einsatz zum Trotz keine komplette Zielerreichung aus den Wahlversprechen erreichbar sein wird, sondern vielmehr nur ein Schritt in dessen Richtung erfolgen kann oder aber Vorteilen auf der einen Seite Nachteile auf der anderen Seite gegenüber stehen, was so manche Agenda und deren Umsetzung in Frage stellen könnte. Im Licht dieser Gegebenheiten sollen sowohl die Mitglieder von EINS als auch die Bürger und Wähler nachvollziehen können, inwieweit der Mandatar seinem politischen Umsetzungsauftrag bestmöglich nachkommt.

- (12) Jeder über EINS gewählte Mandatar ist der **Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Geldern** verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Aufwandsentschädigungen und bei Spesen, die zu Lasten von öffentlichen Geldern abgerechnet werden sowie für die mit der politischen Funktion verbundene Administration, für Reisen oder Fahrten, Dienstwohnungen oder Aufwandsentschädigungen dafür, die Inanspruchnahme von Dienstwagen, von zur Verfügung gestelltem Personal das über öffentliche Gelder finanziert wird, für die Inanspruchnahme von persönlichen Kommunikationseinrichtungen bzw. einer Aufwandsentschädigung dafür et cetera. Die über EINS gewählten Mandatare bzw. Mitglieder sind für eben diese Sparsamkeit zum **bestmöglichen Ressourcen-Sharing** aufgerufen.
- (13) **Administratives Personal** soll im Verhältnis der Mandate direkt durch das jeweilige Mitglied gestellt werden (sofern nicht durch Ressourcen-Sharing besser abdeckbar). Werden dafür öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt, so sind auch diese im Verhältnis der Mandate aufzuteilen.
- (14) Die durch ihre Mandatare vertretenen Mitglieder organisieren die **Struktur** ihrer Sprecher und ihre **Arbeitsweise** selbst. Ein Weisungsrecht auf die Mandatare oder Mitarbeiter anderer Mitglieder besteht dabei über das Statut von EINS und dieses Arbeitsübereinkommen hinausgehend nicht.
- (15) Sofern die gesetzlichen Möglichkeiten bestehen ist jeder über EINS gewählte Mandatar im Laufe der diesbezüglichen Legislaturperiode aufgefordert, **jedes weitere Antreten von EINS** bei allen nachfolgenden Wahlgängen, wo dies möglich ist durch seine Unterschrift zu unterstützen, unabhängig davon ob die Gruppierung, der er zuzurechnen ist noch Mitglied von EINS ist und auch unabhängig davon, ob er selbst noch Mitglied dieser Gruppierung ist.
- (16) EINS tritt für eine entsprechende **Fairness auch gegen politische Mitbewerber** ein. Die Mitglieder von EINS wollen gewählt und wiedergewählt werden, weil sie die bessere Politik machen, nicht weil anderen der Zugang erschwert wird!
- (17) EINS überwacht als Gemeinschaftskonstruktion das statuten- bzw. vereinbarungskonforme Verhalten **ihrer Mitglieder und der für diese tätigen Personen** im Rahmen ihrer Tätigkeit, Bewerbung und politischen Funktion. Insbesondere gilt dies für die Einhaltung der Gesetze und der gegebenen Wahlversprechen.
- (18) Leitet die Staatsanwaltschaft gegen einen über EINS gewählten Mandatar ein Ermittlungsverfahren wegen eines begründeten Verdachts ein, der die politische Tätigkeit der Person betrifft, so kann der Vorstand von EINS beim Mitglied, das diesen Mandatar stellt einen **Rücktritt** des Mandatars von seiner politischen Funktion oder – sofern möglich und zweckmäßig – eine **vorübergehende Nichtausübung** seiner politischen Funktion verlangen.

- (19) Über EINS gewählte Mandatare bleiben jedenfalls auch bei Abspaltungen, Austritten oder Fusionen **für die betreffende Legislaturperiode an die hier festgelegten Regeln und ihr Wahlprogramm gebunden.**
- (20) Tritt ein Mandatar aus seiner entsendenden Gruppierung aus wird erwartet, dass er sein Mandat zurücklegt, falls er sich nicht mehr ausreichend mit den hier festgelegten Regeln und dem Wahlprogramm bzw. Vorgehensmodell identifizieren kann, wofür er schließlich ursprünglich von den Wählern das Vertrauen geschenkt bekommen hat. Dadurch ermöglicht dieser Mandatar EINS, einen Nachfolger aus den eigenen Reihen zu nominieren – soweit möglich aus dem gleichen Mitglied, das den zurückgetretenen Mandatar gestellt hat - um damit den Wählerwillen weiterhin bestmöglich umzusetzen.
- (21) Dies ist auch mit wirkungsvollen **Sanktionen** verbunden. Insbesondere sind hier der Entzug des Anteils an öffentlichen Geldern für das Mitglied, die Mitwirkung bei der Aufhebung der Immunität des Problemverursachers zur Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen, der Ausschluss aus EINS und allenfalls auch die zivilrechtliche Klage der teilnehmenden Gruppierung zu nennen. Dies deshalb, da der Mandatar selbst durch das freie Mandat laut § 56 B-VG bzw. auch die politische Immunität nach der geltenden Bundesverfassung nicht bzw. nur sehr bedingt zur Verantwortung gezogen werden kann. Die an EINS teilnehmenden Gruppierungen anerkennen durch ihren Beitritt derartige Verstöße in ihren Auswirkungen **auch als zivilrechtlich klagbar.**